

## Allgemeines zum Förderinstrument

---

- Durch die Möglichkeit zur Gewährung eines Lohnkostenzuschusses nach § 16e SGB II soll ein Anreiz für Arbeitgeber zur Einstellung von Langzeitarbeitslosen auf dem **allgemeinen Arbeitsmarkt** geschaffen werden.
- Gefördert werden erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II, die trotz vermittlerischer Unterstützung **seit mindestens 2 Jahren arbeitslos** sind.
- Es müssen keine Vermittlungshemmnisse der Bewerberin oder des Bewerbers nachgewiesen werden.
- Gefördert werden nur **sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse** bei allen Arten von Arbeitgebern, d.h. es dürfen keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung vom Arbeitgeber abgeführt werden, da es sich diesbezüglich um versicherungsfreie Beschäftigungen handelt.

## Förderbedingungen

---

- Der **Arbeitsvertrag** muss für die **Dauer von mindestens zwei Jahren oder unbefristet** abgeschlossen werden.
- Der Antrag auf den Lohnkostenzuschuss ist **VOR** Abschluss des Arbeitsvertrages zu stellen. Sofern der Arbeitsvertrag bereits vor Antragstellung abgeschlossen wurde, ist eine Förderung nach § 16e SGB II nicht mehr möglich.
- Das Arbeitsverhältnis wird **über 2 Jahre gefördert**.
- Der Zuschuss beträgt:
  - im ersten Jahr **75%** und
  - im zweiten Jahr **50%**...des **zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts** (Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich des pauschalierten Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung).  
Vom Arbeitgeber geleistete Einmalzahlungen, wie z.B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld, werden bei der Ermittlung der Zuschusshöhe nicht als Arbeitsentgelt berücksichtigt.

## Nachbeschäftigungspflicht

---

Es besteht keine Nachbeschäftigungspflicht.

## Beschäftigungsbegleitendes Coaching

---

- Während der gesamten Förderdauer soll die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer durch eine bedarfsgerechte ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung durch das Jobcenter oder einen vom Jobcenter beauftragten Dritten gefördert werden.
- Für die Wahrnehmung dieses **beschäftigungsbegleitenden Coachings** ist die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber **in den ersten sechs Monaten** der Beschäftigung unter Lohnfortzahlung **freizustellen**.
- Die Inanspruchnahme der Betreuung ist für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer verpflichtend und soll nach Möglichkeit auch am Arbeitsplatz oder in den Räumlichkeiten des Betriebes ermöglicht werden.

## Qualifizierung

---

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer eine ergänzende Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen des SGB II durch das Jobcenter oder im Rahmen des SGB III durch die Agentur für Arbeit möglich.

## Ansprechpartner

---

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an eine Integrationsfachkraft Ihres örtlichen Jobcenters im Landkreis Göttingen.